

Vertrag
über ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
zwischen

-
- (1) **Firma Vorname Name**; Straße, PLZ Ort – Darlehensgeber
und
(2) **hep opportunity 2 GmbH** – Darlehensnehmerin

Datum: _____

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Vertragsgegenstand, Verwendungszweck	2
3.	Gesamtdarlehensbetrag – Mindest- und Höchstbetrag	2
4.	Auszahlung des Nachrangdarlehens	2
5.	Verzinsung	3
6.	Rückzahlung	3
7.	Vertragslaufzeit, Verlängerungsoption, Kündigung	4
8.	Sicherheiten	4
9.	Zusicherungen der Darlehensnehmerin	4
10.	Nachrangigkeit, qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)	6
11.	Aufrechnungsverbot	7
12.	Gerichtsstand, Anwendbares Recht	7
13.	Schlussbestimmungen	7

Dieser Vertrag wird geschlossen

zwischen

-
- (1) **Firma Vorname Name; Straße, PLZ Ort** – **Darlehensgeber** –
- (2) **hep opportunity 2 GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 786842, – **Darlehensnehmerin** –
- **Darlehensgeber und Darlehensnehmerin nachfolgend auch gemeinsam die „Parteien“ und einzeln die „Partei“** –

Es wird vereinbart wie folgt:

1. **Vorbemerkungen**

- 1.1 Der Darlehensgeber stellt der Darlehensnehmerin ein qualifiziertes Nachrangdarlehen („**Nachrangdarlehen**“) zur Verfügung. Das Nachrangdarlehen ist zweckgebunden und dient der Darlehensnehmerin zum unmittelbaren oder über Objektgesellschaften mittelbaren Erwerb von in der Entwicklung befindlichen Photovoltaikanlagen und/oder Photovoltaik-Projekten/-Projektrechten in Europa und Nordamerika („**PV-Projekte**“). Ziel ist es, diese PV-Projekte weiterzuentwickeln, sowie anschließend zu verkaufen.
- 1.2 Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Mehrzahl von gleichartigen Nachrangdarlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Nachrangdarlehen**“). Die Teil-Nachrangdarlehen sind bis auf die Nachrangdarlehensbeträge hinsichtlich der kommerziellen Bedingungen und der vertraglichen Vereinbarungen identisch ausgestaltet.
- 1.3 Die Darlehensnehmerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Darlehensgeber weitere Nachrangdarlehen mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen wie diese Teil-Nachrangdarlehen (gegebenenfalls mit abweichender Vertragslaufzeit, abweichendem Verzinsungsbeginn und/oder abweichendem Gesamtdarlehensbetrag) in der Weise einzugehen, dass sie mit diesem Teil-Nachrangdarlehen zu einer einheitlichen Serie von Nachrangdarlehen konsolidiert werden können und ihren Gesamtdarlehensbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Die Eingehung weiterer Nachrangdarlehen, die mit diesem Nachrangdarlehen keine Einheit bilden und die über andere Bedingungen verfügen, sowie die Begebung von anderen ebenfalls qualifiziert nachrangigen Schuldtiteln bleiben der Darlehensnehmerin unbenommen.
- 1.4 Eine erste Reihe von Teil-Nachrangdarlehen mit einem Gesamtdarlehensvolumen von EUR 14 Mio. hat die Darlehensnehmerin bereits mit verschiedenen Darlehensgebern abgeschlossen („**1.Tranche**“). Dieses Teil-Nachrangdarlehen ist Teil einer auf die 1.Tranche folgende zweite Reihe von Teil-Nachrangdarlehen („**2.Tranche**“), die hinsichtlich der Bedingungen der 1.Tranche im Wesentlichen identisch sind (abgesehen vom Höchstgesamtdarlehensbetrag, dem Angebotszeitraum, dem Zinssatz und dem Beginn der Laufzeit). Die maximale Gesamtdarlehensvaluta aller Teil-Nachrangdarlehen der 2. Tranche dieses Nachrangdarlehens beläuft sich auf EUR 20 Mio.

(„**Gesamtdarlehensbetrag**“), wobei der Minstdarlehensbetrag („**Mindest-Teil-Nachrangdarlehensbetrag**“) jedes einzelnen Teil-Nachrangdarlehens eines Darlehensgebers EUR 200.000,- beträgt. Aus diesem Grund besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) keine Pflicht einen Verkaufsprospekt zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Abschluss von Teil-Nachrangdarlehen wird ausgewählten Darlehensgebern bis spätestens 31. August 2024 angeboten („**Angebotszeitraum**“).

- 1.5 Darlehensgeber können Teil-Nachrangdarlehen sowohl in Euro (EUR) als auch in US-Dollar (USD) gewähren. Für die Bestimmung des Mindest-Teil-Nachrangdarlehensbetrags sowie den Gesamtdarlehensbetrag (Mindest- und Höchstbetrag, vgl. Ziffer 3) erfolgt bei USD-Investitionen die Umrechnung in EUR auf Basis des von der Deutschen Bundesbank am Tag der Wertstellung auf dem Konto der Darlehensnehmerin veröffentlichten EUR-Referenzkurses. Wird ein Teil-Nachrangdarlehen in USD gewährt, so erfolgen die Zins- und Rückzahlungen der Darlehensnehmerin in USD.

2. **Vertragsgegenstand, Verwendungszweck**

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Form eines Nachrangdarlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungsperre) zur Investition in PV-Projekte in Höhe von bis zu

Betrag in Zahlen: EUR / USD

Betrag in Worten: EUR / USD

(das „**Nachrangdarlehen**“).

Ein Agio oder Disagio wird nicht erhoben.

3. **Gesamtdarlehensbetrag – Mindest- und Höchstbetrag**

- 3.1 Der Gesamtdarlehensbetrag, der über Teil-Nachrangdarlehen der 2. Tranche insgesamt mindestens der Darlehensnehmerin gewährt werden soll, um den Verwendungszweck zu erreichen, beträgt EUR 5 Millionen („**Mindestgesamtdarlehensbetrag**“). Wird der Mindestgesamtdarlehensbetrag während des Angebotszeitraums nicht erreicht, wird die Darlehensnehmerin sämtliche Teil-Nachrangdarlehen außerordentlich kündigen und die Rückabwicklung vornehmen.
- 3.2 Der maximale Gesamtdarlehensbetrag aller Teil-Nachrangdarlehen der 2. Tranche dieses Nachrangdarlehens beläuft sich auf EUR 20 Mio. („**Höchstgesamtdarlehensbetrag**“). Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, den Höchstgesamtdarlehensbetrag während des Angebotszeitraums zu reduzieren.
- 3.3 Werden Teil-Nachrangdarlehen in USD gewährt, so werden diese zur Bestimmung des Mindest- und des Höchstgesamtdarlehensbetrags auf Basis des von der Deutschen Bundesbank am Tag der Wertstellung auf dem Konto der Darlehensnehmerin veröffentlichten EUR-Referenzkurses in EUR umgerechnet.

4. **Auszahlung des Nachrangdarlehens**

- 4.1 Der Darlehensgeber wird das Nachrangdarlehen innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Auszahlungsmitteilung durch die Darlehensnehmerin („**Auszahlungsdatum**“) auf

die angegebene Bankverbindung der Darlehensnehmerin auszahlen. Die Auszahlungsmitteilung hat zumindest in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt angegebenen Kontaktdaten des Darlehensgebers zu erfolgen.

- 4.2 Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen während der Laufzeit des Nachrangdarlehens auch nur teilweise und in Tranchen abzurufen, wobei der Mindestdarlehensbetrag von EUR 200.000,- unter Berücksichtigung sämtlicher Kapitalabrufe nicht unterschritten werden darf.
- 4.3 Die Auszahlung des Nachrangdarlehens erfolgt auf die nachfolgende Bankverbindung der Darlehensnehmerin:

Kontoinhaber: hep opportunity 2 GmbH

IBAN: DE60 6205 0000 0000 6408 00

BIC: HEISDE66XXX

Bank: Kreissparkasse Heilbronn

Verwendungszweck: Kapitalabruf vom [Datum der Auszahlungsmitteilung eintragen]
Nachrangdarlehen hep opportunity 2 GmbH

5. **Verzinsung**

- 5.1 Das Nachrangdarlehen ist vom Auszahlungsdatum an (einschließlich) bis zum Laufzeitende (vgl. Ziffer 7) bzw. bis zur vorzeitigen Rückzahlung mit einem festen Zinssatz in Höhe von 8 % p.a. auf das ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehen verzinst.
- 5.2 Der Zinssatz wird auf Basis von einem Jahr bestehend aus 360 Tagen berechnet. Der Zinssatz des ersten (oder bei vorzeitiger Rückzahlung letzten) Rumpffmonats, in den das Auszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum fällt, wird pro rata temporis berechnet.
- 5.3 Die Zinsen sind nachschüssig innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens zur Zahlung fällig.
- 5.4 Zinszahlungen erfolgen in der Währung (EUR oder USD), in der auch das Teil-Nachrangdarlehen gewährt wird.

6. **Rückzahlung**

- 6.1 Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt mit der Beendigung des Nachrangdarlehens in einer Summe auf das angegebene Konto des Darlehensgebers.
- 6.2 Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise auch schon vor Beendigung jederzeit zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung wird die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber mindestens 5 Bankarbeitstage im Voraus in Textform ankündigen.
- 6.3 Das Nachrangdarlehen ist nicht revolving und darf in Höhe der erfolgten Tilgung nicht erneut in Anspruch genommen werden.

6.4 Die Rückzahlung erfolgt in der Währung (EUR oder USD), in der das Teil-Nachrangdarlehen gewährt wurde.

7. **Vertragslaufzeit, Verlängerungsoption, Kündigung**

7.1 Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

7.2 Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, die Laufzeit einmalig um höchstens 6 Monate zu verlängern („**Verlängerungsoption**“). Die Darlehensnehmerin wird die Ausübung der Verlängerungsoption mindestens 3 Wochen vor Laufzeitende dem Darlehensgeber in Textform mitteilen.

7.3 Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Parteien während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht der Darlehensnehmerin, das Nachrangdarlehen gemäß Ziffer 6.2 vorzeitig zurückzuzahlen.

7.4 Die Parteien sind berechtigt, das Nachrangdarlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt aus Sicht des Darlehensgebers insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Darlehensnehmerin eine Zinszahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß Ziffer 10 die Darlehensnehmerin nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder der Darlehensgeber seine Ansprüche nicht geltend machen darf; oder
- (b) wenn die Darlehensnehmerin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- (c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Darlehensnehmerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- (d) die Darlehensnehmerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich des Nachrangdarlehens nicht erfüllt oder beachtet und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Darlehensnehmerin hierüber von dem Darlehensgeber, welche die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Darlehensnehmerin von dem Darlehensgeber aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten.

7.5 Die Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensgebers zu erfolgen.

8. **Sicherheiten**

Dingliche oder persönliche Sicherheiten werden nicht gewährt.

9. **Zusicherungen der Darlehensnehmerin**

Die Darlehensnehmerin sichert dem Darlehensgeber zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages ausdrücklich zu und gewährleistet, dass Folgendes zutrifft:

(a) Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin ist eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß errichtete und wirksam bestehende Gesellschaft mit Verwaltungs- und Satzungssitz in der Bundesrepublik Deutschland; der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848 vom 20. Mai 2015 liegt in der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Berechtigung

Soweit erforderlich, haben die zuständigen Organe und Gremien der Darlehensnehmerin der Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages einschließlich der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zugestimmt und die Unterzeichner haben die zur Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages erforderliche Vertretungsmacht.

(c) Geschäftstätigkeit

Es liegen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages keine Umstände vor, die eine dauerhafte, vollständige oder überwiegende Einstellung des Geschäftsbetriebs der Darlehensnehmerin darstellen und/oder begründen.

(d) Kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften

Die Unterzeichnung und Durchführung des Darlehensvertrags durch die Darlehensnehmerin verstoßen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages nicht gegen Rechtsvorschriften, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, gesellschaftsvertragliche Regelungen oder Vereinbarungen mit Dritten in einer Weise, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Darlehensnehmerin haben kann oder die in sonstiger Weise die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Darlehensnehmerin aus diesem Darlehensvertrag beeinträchtigt oder gefährdet.

(e) Wirksamkeit

Der Darlehensvertrag begründet rechtlich wirksame und durchsetzbare Verpflichtungen der Darlehensnehmerin. Aus dieser Zusicherung folgt kein von diesem Vertrag abstraktes Schuldanerkenntnis.

(f) Kein Kündigungsgrund

Es liegen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages keine Gründe oder Umstände vor, die einen Kündigungsgrund nach Ziffer 7.4 dieses Darlehensvertrages darstellen, noch droht der Eintritt solcher Gründe oder Umstände nach Kenntnis der Darlehensnehmerin zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages.

(g) Rechtsstreitigkeiten

Die Darlehensnehmerin ist weder Partei, Beteiligte oder sonst Betroffene von Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren oder Mediationsverfahren, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Darlehensnehmerin haben können oder die in sonstiger Weise die Erfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus diesem Darlehensvertrag beeinträchtigen

oder gefährden können. Der Darlehensnehmerin sind entsprechende Verfahren und rechtliche Auseinandersetzungen auch nicht angedroht.

10. **Nachrangigkeit, qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)**
- 10.1 **Der Darlehensgeber tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – vor allem Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche gegen die Darlehensnehmerin – („Nachrangforderungen“) im Rang hinter sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Darlehensnehmerin zurück. Damit treten die Nachrangforderungen auch gegenüber etwaigen Gesellschafterdarlehen im Rang zurück, wenn nicht für diese ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wird.**
- 10.2 **Alle Teil-Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.**
- 10.3 **Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen gegenüber der Darlehensnehmerin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen bei der in Anspruch genommenen Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Darlehensnehmerin im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen des Darlehensgebers bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangige Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Darlehensgeber eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein.**
- 10.4 **Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihm zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihm einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Der Darlehensgeber übernimmt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.**
- 10.5 **Die Darlehensnehmerin könnte das von dem Darlehensgeber investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Darlehensnehmerin Insolvenzantrag stellen oder den Darlehensgeber auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste und der Darlehensgeber in diesem Fall sein Geld nicht zurückerhalten würde. Der Darlehensgeber ist damit im Vergleich zu einem Eigenkapitalgeber schlechter gestellt, weil dieser regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügt, aufgrund derer er einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindert könnte.**

10.6 **Im Falle einer Zahlung der Darlehensnehmerin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrages zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.**

11. **Aufrechnungsverbot**

Keine der Parteien ist berechtigt, (i) Forderungen, die ihr gemäß diesem Vertrag zustehen, gegen Forderungen einer anderen Partei nach diesem Vertrag aufzurechnen oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung nach diesem Vertrag unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern, es sei denn die Rechte oder Ansprüche der Partei, die ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend macht, resultieren aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht oder sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12. **Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag ist das Landgericht Heilbronn, wenn der Darlehensgeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies gilt auch dann, wenn die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand nach dem Entstehen einer Streitigkeit vereinbaren oder für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.2 Form und Inhalt des Nachrangdarlehens sowie die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Es gilt deutsches Rechtsverständnis. Auch auf die Vertragsanbahnung ist deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar und es gilt deutsches Rechtsverständnis.

13. **Schlussbestimmungen**

13.1 Der Vertrag enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden, die den Vertrag oder seine Bestandteile betreffen, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Vertrag. Dies gilt auch für eine Abänderung eines Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich unter Bezugnahme auf diese Vorschrift des Vertrags abdingbar oder änderbar.

13.3 „Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Vertrags ist ein Werktag (nicht Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Stuttgart für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

13.4 Jede an die Parteien gerichtete Korrespondenz hat über die Kontaktdaten der nachfolgend benannten, zuständigen Personen zu erfolgen. Schriftliche Mitteilungen oder Erklärungen sind wie folgt zu adressieren:

Die Kontaktdaten der Darlehensnehmerin lauten:

Name: hep opportunity 2 GmbH

Adresse: Römerstraße 3, 74363 Güglingen

E-Mail: invest@hep.global

z. Hd.: Herrn Thorsten Eitle

Die Kontaktdaten des Darlehensgebers lauten:

Name: Firma Vorname Name

Adresse: Straße, PLZ Ort

E-Mail: E-Mail (Privat) E-Mail (Geschäftlich)

Tel.: Telefon (Privat) Telefon (Mobil) Telefon (Geschäftlich)

z. Hd.: Vorname Name

- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Bestandteile ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden bzw. eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke soll diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart gelten, bzw. verpflichten sich die Parteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages von den Vertragsparteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke bedacht hätten. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder seiner Bestandteile wegen ihres räumlichen, sachlichen, zeitlichen oder vertragsmäßigen Anwendungsbereiches unwirksam sein, soll die Bestimmung nicht gänzlich unwirksam sein, sondern als vereinbart gelten mit zulässigem Umfang, welcher dem ursprünglich vereinbarten Umfang am nächsten kommt.

Unterschriften

Für den Darlehensgeber:

Vorname Name

Ort, Datum und Unterschrift

.....

Für die Darlehensnehmerin:

Geschäftsführer: Thorsten Eitle

Ort, Datum und Unterschrift

Anlagen

Anlage 1: Verbraucherinformationen mit Widerrufsbelehrung

Anlage 2: Risikohinweise

Anlage 3: Empfangsbestätigung